

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.04.2009

Geschäftszahl

2007/05/0158

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/05/0147 E 19. September 2006 RS 7

Stammrechtssatz

Unter einem Nebengebäude wird grundsätzlich ein Gebäude verstanden, das zu einem anderen, dem Hauptgebäude, hinzukommt, das also in der Regel im Vergleich zum gegebenen oder voraussehbaren Hauptgebäude nur untergeordnete Bedeutung hat und demnach im Allgemeinen nicht Wohnzwecken dient (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1996, Zl. 96/05/0069).